

ULD Postfach 71 16 24171 Kiel

An die  
finanzpolitischen Sprecher der  
Fraktionen und an den SSW im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag

Herrn Frank Sauter  
CDU-Landtagsfraktion

Frau Birgit Herdejürgen  
SPD-Landtagsfraktion

Herrn Wolfgang Kubicki  
FDP-Landtagsfraktion

Herrn Klaus Müller  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frau Anke Spoorendonk  
SSW im Landtag

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Weichert  
Durchwahl: 988-1200  
Aktenzeichen:  
LD -

Kiel, 24. August 2005

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/196**

**Vorschlag zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes - Gebührenfinanzierung des ULD**  
mein Schreiben vom 26.05.2005

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 26.05.2006 bat ich Sie unter Darlegung der Ausstattung des Unabhängige Landes-  
zentrums für Datenschutz (ULD), v.a. im Bereich der Datenschutzaufsicht für die Wirtschaft (§ 38  
BDSG), für das Haushaltsjahr 2006 um die Ausweisung einer zusätzlichen Stelle BesGr. A13 (g.D.). In  
dem Schreiben legte ich Ihnen auch dar, unter welchen Voraussetzungen aus meiner Sicht eine zusätzli-  
che Gebührenfinanzierung des ULD möglich ist.

Bzgl. meines damaligen Hauptanliegens (zusätzliche Stellenausweisung) habe ich von einigen von Ihnen  
inzwischen erste Rückmeldungen erhalten. Hiermit in einem indirekten Zusammenhang steht die Frage  
der Erweiterung der Möglichkeiten zur Gebührenfinanzierung für das ULD. Ich hatte dargelegt, dass  
hierfür eine Änderung des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LD SG) der beste Weg wäre,  
da hiermit eine rechtssichere bereichsspezifische gesetzliche Grundlage geschaffen würde. Insofern  
konnte ich von Ihnen durchgängig positive Reaktionen feststellen. Hierfür vielen Dank. Ich freue mich,  
dass von den im Landtag vertretenen Fraktionen und dem SSW die Zielsetzung des ULD unterstützt  
wird, zusätzliche Einnahmen über Gebühren zu realisieren.

Im o.g. Schreiben habe ich dargelegt, dass zusätzlich zu den bisherigen Möglichkeiten der Entgelterhebung (Beratung, Datenschutzaudit und Gütesiegel, Fortbildung) nennenswerte finanzielle Entlastungen des ULD- und damit des Landes-Haushaltes durch die Gebührenerhebung in folgenden Bereichen erreicht werden können:

- Durchführung von Vorabkontrollen (§ 9 LDSG, § 4e Abs. 5, 6 BDSG),
- Durchführung von Datenschutzkontrollen nach § 38 Abs. 1 BDSG.

Zugleich scheint es mir sinnvoll, eine Zusammenfassung und Präzisierung der Entgelttatbestände in § 43 Abs. 4 LDSG vorzunehmen. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, diese Regelung künftig wie folgt zu fassen:

„Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz kann für folgende Aufgaben Entgelte erheben:

1. Bereitstellung von Informationsmaterialien,
2. Beratung von nichtöffentlichen Stellen,
3. Durchführung von Vorabkontrollen,
4. Kontrollen nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz,
5. Durchführung von Datenschutz-Audit- und Gütesiegelverfahren,
6. Fortbildungsveranstaltungen.“

Die zahlenmäßig wenig bedeutsame Gebührenerhebung im Rahmen von allgemeinen Verwaltungs- und Bußgeldverfahren bliebe unberührt.

Auf der Grundlage einer solchen Rechtsänderung könnte der Vorstand des ULD die Benutzungs- und Entgeltsatzung des ULD ergänzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie meine Initiative unterstützen und parlamentarisch aufgreifen würden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thilo Weichert